

692 *Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit*

Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus.

§25

Die Staatsanwaltschaft wirkt im Begnadigungsverfahren nach Maßgabe der Gesetze mit.

§26

Die Staatsanwaltschaft führt das Strafregister. Die Tilgung von Strafvermerken und die Anordnung der Erteilung beschränkter Auskunft aus dem Strafregister auf der Grundlage der hierfür geltenden Gesetze obliegt ausschließlich ihr.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft. Einsprüche der Staatsanwaltschaft gemäß § 13 dieses Gesetzes sind nur gegen Maßnahmen zulässig, die nach Erlaß des Gesetzes vorgenommen werden.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck